

50. Jahre Rätoromanisch als Nationalsprache : die sprachrechtliche Situation vor 1938

Autor(en): **Gross, Manfred / Rumantscha, Lia / Derungs-Brücker, Heidi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **47 (1987-1988)**

Heft 4

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-356861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die sprachrechtliche Situation vor 1938

Auf Kantonebene

Theoretisch sind nach Artikel 46 der Bündner Kantonsverfassung das Deutsche, Rätoromanische und Italienische seit 1892 als *Amtssprachen* gewährleistet. So kann z.B. ein Mitglied des Grossen Rates das Votum in seiner Sprache abgeben.

Doch die herrschende Gewohnheit zeigt, dass nur in seltenen Fällen das Rätoromanische im Kantonsparlament gebraucht wird, da man von jedem Ratsmitglied erwartet, er verstehe Deutsch und könne sich auch in Deutsch ausdrücken.

Im Kanton Graubünden wird gemäss geltendem Recht, Gewohnheitsrecht und Praxis das sogenannte *Territorialprinzip*, das die Homogenität eines Sprachgebietes gewährleisten sollte, durch die stark ausgeprägte *Gemeindeautonomie* eingeschränkt. Der Kanton verzichtete bisher weitgehend auf seine Sprachhoheit zugunsten einer *Sprachautonomie der Gemeinden*. Er überlässt es im wesentlichen den einzelnen Gemeinden, die Amtssprache wie auch die Schulsprache je für ihren Bereich zu bestimmen.

Auf Bundesebene

In der Bundesverfassung von 1848 wurde das Rätoromanische nicht ausdrücklich erwähnt. Als Hauptsprachen der Schweiz wurden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt. Immerhin konnte das Bestehen einer vierten Landessprache nicht negiert werden.

Wenn der Gesetzgeber darauf verzichtete, diese Sprache ausdrücklich als Nationalsprache zu bezeichnen, so geschah dies aus praktischen Überlegungen; denn damals war die Nationalsprache gleichbedeutend mit Amtssprache.

In der Bundesverfassung von 1874 wurde diese Fassung des Sprachenartikels unverändert übernommen.

Nach der Jahrhundertwende forderten die Rätoromanen, dass ihre Sprache auch auf Bundesebene als eine der vier *Nationalsprachen* anerkannt werde, um ihrer Erhaltung und Förderung eine solide rechtliche Grundlage zu verschaffen.